

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 29/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt
am 13. Juli 1973

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. Mai 1973 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t,
die Richter S p i e l m e y e r und
Dr. S c h m i t t und die ehrenamtlichen Richter
R e i m e r und S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
16. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten dieses Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der klagende Sozialhilfeträger begehrt von der beklagten Ersatzkasse den Erlaß eines Widerspruchsbescheids.

Der als freiwilliges Mitglied bei der Beklagten versicherte Justizangestellte D. erhielt seit dem 5. Juni 1962 stationäre Behandlung wegen Lungentuberkulose. Mit Schreiben vom 3. August 1962 bat der Kläger die Beklagte, die Kosten zu übernehmen. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 9. August 1962 unter Berufung auf § 10 Nr. 3 b ihrer Versicherungsbedingungen ab; das Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. D. bevollmächtigte am 15. September 1962 den Leiter des Niedersächsischen Landessozialamts Hannover, Leitenden Regierungsdirektor K., zur Durchführung des Vorverfahrens und des Rechtsstreits vor dem Sozialgericht (SG) wegen Übernahme der Kosten der stationären Behandlung. Im Namen des Versicherten D. und unter Beifügung der Vollmacht vom 15. September 1962 legte ein anderer Bediensteter des Klägers mit Schreiben vom 11. Oktober 1962 Widerspruch ein.

Im Januar 1963 kamen die Beteiligten überein, daß die Bearbeitung dieser Sache bis zur Entscheidung über bereits anhängige Musterprozesse zwischen denselben Beteiligten ruhen solle. Insbesondere verzichtete die Beklagte auf die Einrede der Verjährung und sicherte dem Kläger zu, nach rechtskräftiger Entscheidung in den Parallelprozessen auf seinen Antrag binnen drei Monaten auch in der vorliegenden Sache zu entscheiden.

- 3 -



- 3 -

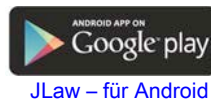
Mit Schreiben vom 18. Oktober 1965 leitete der Kläger den Anspruch des Versicherten D. gegen die Beklagte gemäß § 87 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 14. Juli 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 145, 171) in entsprechender Anwendung der §§ 127 Abs. 4, 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 auf sich als Dienstherrn über. Der Kläger hat für die Behandlung des Versicherten D. insgesamt DM 8.059,80 aufgewendet.

Nachdem nach Auffassung des Klägers über die strittige materiell-rechtliche Frage in einem Parallelprozeß rechtskräftig entschieden war, hat der Kläger vor dem SG Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über den vom Kläger mit Schreiben vom 11. Oktober 1962 erhobenen Widerspruch sachlich zu entscheiden. Das SG hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Beklagte zum Erlass eines Widerspruchsbescheides zu verpflichten, hilfsweise, die Beklagte zur Zahlung von DM 8.059,80 zu verurteilen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Teilurteil vom 16. Februar 1971 die Berufung zurückgewiesen, soweit diese den Erlass eines Widerspruchsbescheids betraf, und die Entscheidung über den Hilfsantrag dem Schlußurteil vorbehalten. Nach seiner Auffassung setzt die gerichtliche Verfolgung eines nach § 90 BSHG auf den Sozialhilfeträger übergeleiteten Anspruch des Versicherten gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kein Vorverfahren voraus: Zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehe kein sozialversicherungsrechtliches Über- und Unterordnungsverhältnis; diese Beteiligten stünden sich vielmehr gleichgeordnet gegenüber. In einem solchen Falle sei der Klageanspruch im Wege der "verwaltungsaktfreien Leistungsklage" (§ 54 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) geltend zu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

machen. Im übrigen entfalle das Vorverfahren auch deshalb, weil der Kläger ein Land sei (§ 81 Nr. 3 SGG).

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger u.a. die Nichtanwendung des § 79 Nr. 1 SGG und die unrichtige Auslegung des § 81 Nr. 3 SGG. Er hat beantragt,

das Urteil des SG Hannover vom 2. August 1970
und des LSG Niedersachsen vom 16. Februar 1971
aufzuheben und die Beklagte zum Erlaß eines
Widerspruchsbescheides zu verpflichten.

Die Beklagte hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich im wesentlichen auf den Inhalt der vorinstanzlichen Urteile.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erlaß des von ihm beantragten Widerspruchsbescheides.

Hierbei kann offen bleiben, ob die Begründung zutrifft, auf die sich das LSG in erster Linie gestützt hat, daß nämlich ein Vorverfahren deshalb entfalle, weil die Beteiligten einander gleichgeordnet gegenüberstünden. Wie der Senat in seinem Urteil vom 22. Juni 1966 (BSG 25, 66, 67) näher dargelegt hat, ist für die Beurteilung des Ablehnungsbescheids eines Trägers der gesetzlichen Kranken-

- 5 -



- 5 -

versicherung als eines Verwaltungsakts, der allein Gegenstand eines Vorverfahrens sein kann (§ 78 SGG), die Natur des Rechtsverhältnisses entscheidend, dem der im Verwaltungsverfahren und späterhin mit der Klage geltend gemachte Anspruch entspringt. Die Rechtsnatur des Anspruchs wird weder durch dessen Wahrnehmung im Wege der Prozeßstandschaft des Sozialhilfeträgers (so der Sachverhalt im o.a. Urteil) noch durch Abtretung, gesetzlichen Forderungsübergang oder Überleitung verändert. In allen diesen Fällen wird vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über einen Leistungsanspruch aus dem Versicherungsverhältnis entschieden, und zwar regelmäßig durch Verwaltungsakt. Auch bleibt der Zweck des Vorverfahrens, dem gerichtlichen Verfahren eine Selbstkontrolle der Verwaltung vorzuschalten, im allgemeinen - abgesehen von der noch zu erörternden Ausnahmeregelung des § 81 SGG - uneingeschränkt bestehen, wenn der Sozialhilfeträger an Stelle des Versicherten den in dessen Person entstandenen Leistungsanspruch geltend macht (BSG 25, 66, 68).

Einer abschließenden Entscheidung zu dieser Frage bedarf es jedoch nicht, weil im vorliegenden Fall jedenfalls § 81 Nr. 3 SGG durchgreift. Nach dieser Vorschrift entfällt das Vorverfahren u.a. dann, wenn ein Land oder ein Versicherungsträger klagen will. Bei dieser Regelung ist es ohne Belang, ob der Anspruchsberechtigte aus ursprünglich eigenem Recht oder abgeleitetem Recht klagt. Entscheidend ist vielmehr, daß angesichts der zu unterstellenden fachlichen Qualifikation der Stelle, die das Land - oder den Versicherungsträger - vertritt, ein Vorverfahren nur eine unnötige Verzögerung bedeuten würde (so BT-Drucksache I/4357 zu dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf einer Sozialgerichtsordnung; Begründung zu § 30).

Diese verfahrensrechtliche Sonderstellung bestimmter Kläger wegen ihrer besonderen Qualifikation muß auch dann zum Zuge

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

kommen, wenn - wie im vorliegenden Fall unterstellt wird - ein nicht nach § 81 Nr. 3 SGG privilegierter Kläger das erforderliche Vorverfahren mit der Erhebung des Widerspruchs eingeleitet hat. Geht die Aktivlegitimation für den geltend gemachten Anspruch während des schwebenden Vorverfahrens auf ein Land über, so gilt die der genannten Regelung zugrunde liegende Erwägung, daß ein Land nur aus triftigen Gründen zum Mittel der Klage greifen wird und insoweit die Filterfunktion des Vorverfahrens entbehrlich ist, auch in diesem Fall. Das anhängige Vorverfahren ist gegenstandslos geworden. Die Widerspruchsstelle hat nicht mehr in der Sache zu entscheiden, sondern nur noch festzustellen, daß sich das Vorverfahren infolge Wechsels in der Person des Anspruchsberechtigten erledigt hat. Das Land, das "klagen will" (§ 81 Nr. 3 SGG), kann sein Klageziel - hier (mit der Unterstellung, daß der Ablehnungsbescheid der Beklagten ein Verwaltungsakt ist): Aufhebung des Ablehnungsbescheids und Verpflichtung zum Kostenersatz - unmittelbar mit der Klage weiterverfolgen, wobei der Widerspruch die Klageerhebung in sich einschließt und die Klagefrist (§ 87 Abs. 1 SGG) damit gewahrt ist.

Demnach hat das LSG zu Recht festgestellt, daß der Kläger keinen Anspruch auf Erlaß eines Widerspruchsbescheids hat. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)